

**Kleine Anfrage** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 9. Juli 2019**Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes zwei Jahre nach dem Inkrafttreten**

„Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist ein besserer Schutz vor Menschenhandel und Zwangsprostitution sowie eine Verbesserung der Situation der Frauen und Männer, die in der Prostitution tätig sind – insbesondere durch eine nachhaltige Stärkung des Zugangs zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten. Für Prostituierte wurde eine behördliche Anmeldepflicht eingeführt, die Wahrnehmung eines Informations- und Beratungsgesprächs und einer Gesundheitsberatung ist im Rahmen des Anmeldeverfahrens verpflichtend. Die Ausübung der Prostitution selbst bleibt weiterhin erlaubnisfrei. Erlaubnispflichtig wird mit dem Gesetz hingegen der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, der nur noch amtlich zuverlässigen Personen erlaubt werden darf. Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, unterliegt nun umfangreichen gesetzlichen Pflichten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz der beschäftigten Prostituierten.

Die im Gesetz vorgesehenen Pflichten für Prostituierte, insbesondere die Anmeldepflicht und die verpflichtende Gesundheitsberatung, wurden und werden von vielen Fachleuten aus juristischer, medizinischer, behördlicher, beratender und polizeilicher Perspektive kritisiert und als kontraproduktiv bezeichnet. Die Verpflichtungen könnten eher zu mehr Schutzlosigkeit führen, weil Betroffene sich ihnen entziehen würden, zum Beispiel wegen ihres ungeklärten Aufenthaltsstatus, und in der Illegalität noch gefährdeter und erpressbarer wären. Gleichwohl ist das Prostituiertenschutzgesetz selbstverständlich auch in Bremen und Bremerhaven vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt erst recht für die Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und für die damit verbundenen Überprüfungen von Bordellbetreibenden, da es sich hierbei unbestritten um wichtige Maßnahmen zum Schutz von Prostituierten handelt.

Mit der Kleinen Anfrage soll zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Umsetzungsstand in Bremen und Bremerhaven abgefragt werden. Eine entsprechende Anfrage ein Jahr nach dem Inkrafttreten wurde vom Senat auf Drucksache 19/1861 beantwortet.

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Bremen und Bremerhaven? Soweit bestimmte Teile des Gesetzes noch nicht umgesetzt werden: Was sind jeweils die Gründe der Verzögerung und ab wann wird die Umsetzung erfolgen?
2. Welche Kenntnisse hat der Senat über den Umsetzungsstand in anderen Bundesländern im Vergleich zum Land Bremen, etwa aus dem regelmäßig auf Einladung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend tagenden Bund-Länder-Gremiums zu Fragen der Umsetzung des ProstSchG?

3. Wie viele Frauen und Männer haben in Bremen und Bremerhaven ihre Tätigkeit in der Sexarbeit angemeldet (bitte aufschlüsseln nach Stadtgemeinde, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Bundesland des Wohnorts oder der Zustellanschrift)?
4. In wie vielen Fällen wurde die Erteilung einer Anmeldebescheinigung verweigert und was waren die Gründe hierfür (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?
5. Wie viele Informations- und Beratungsgespräche (§ 8 ProstSchG) wurden bisher durchgeführt (bitte nach Monaten und Stadtgemeinde aufschlüsseln)?
6. Wie viele gesundheitliche Beratungen (§ 10 ProstSchG) wurden bisher durchgeführt (bitte nach Monaten und Stadtgemeinde aufschlüsseln)?
7. Mit welchen Wartezeiten auf Termine für die Informations- und Beratungsgespräche beziehungsweise gesundheitlichen Beratungen haben Prostituierte in Bremen und Bremerhaven zu rechnen?
8. Wie viele Prostitutionsgewerbe wurden in Bremen und Bremerhaven angezeigt (bitte aufschlüsseln nach Art des Gewerbes [Prostitutionsstätte, Prostitutionsfahrzeug, Prostitutionsveranstaltung oder Prostitutionsvermittlung] und Stadt- beziehungsweise Ortsteil der angezeigten Gewerbeanschrift)?
9. In wie vielen Fällen wurde eine Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erteilt (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?
10. In wie vielen Fällen wurde die Erlaubnis mit Auflagen verbunden und welcher Art waren diese Auflagen (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?
11. In wie vielen Fällen wurde eine Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes versagt und was waren die Gründe hierfür (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?
12. Über wie viele Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist noch nicht entschieden worden und was sind die Gründe hierfür (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?
13. Mit welchen Wartezeiten für den Erhalt einer Betriebserlaubnis haben Betreiber eines Prostitutionsgewerbes in Bremen und Bremerhaven zu rechnen?
14. Wie viele Nachkontrollen (§§ 29 bis 31 ProstSchG) wurden bisher mit welchen Ergebnissen durchgeführt? Falls noch keine Kontrollen durchgeführt wurden: Ab wann sind in welcher Häufigkeit Kontrollen geplant (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?
15. Die Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sieht bisher vor, dass für Kontrollen nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG nur dann eine Gebühr erhoben werden kann, wenn die Kontrolle durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, auch für anlasslose Kontrollen eine kostendeckende Gebühr zu erheben?
16. Welche Soll- und Ist-Personalausstattung (VZE) steht den beteiligten Behörden in Bremen und Bremerhaven für die Umsetzung des ProstSchG jeweils zur Verfügung?
17. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 33 ProstSchG wurden eingeleitet beziehungsweise mit welchen Ergebnissen abgeschlossen (bitte entsprechend der Tatbestände nach § 33 ProstSchG aufschlüsseln)?“

Björn Fecker, Dr. Henrike Müller, Dr. Maike Schaefer  
und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

## **Antwort des Senats** vom 8. Oktober 2019

Mit Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) wurde für Prostituierte eine behördliche Anmeldepflicht sowie für den Betrieb eines Prostituiertengewerbes eine Erlaubnispflicht eingeführt.

Mit Umzug der Abteilung Gewerbe- und Marktangelegenheiten in die neuen Räumlichkeiten im Katharinenklosterhof konnte am 1. Oktober 2018 mit der Durchführung der eigentlichen Anmeldeverfahren, einschließlich der Erteilung der Anmeldebescheinigung, sowie der Gesundheitsberatung durch eine Mitarbeiterin der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz - Gesundheitsamt Bremen und der Informations- und Beratungsgespräche durch eine Mitarbeiterin der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, an einem gemeinsamen Standort begonnen werden.

Durch diesen zentralen Anlaufpunkt ist es für die Prostituierten möglich, alle für die Anmeldung erforderlichen Schritte an einem Termin durchzuführen.

Die Bearbeitung der Erlaubnisansträge wurde nach Besetzung der ersten Stellen in der Stadtgemeinde Bremen im Juli 2018 aufgenommen. Erforderlich war eine umfassende Einarbeitung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, da mit Inkrafttreten des ProstSchG eine komplett neue Erlaubnispflicht eingeführt wurde, bei der eine große Bandbreite an unterschiedlichen Voraussetzungen zu beachten und zu überprüfen ist.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven konnten sich die Prostituierten ab Mai 2018 anmelden. Mit der Bearbeitung der Erlaubnisansträge wurde zum gleichen Zeitpunkt begonnen.

Die vom Senat erbetene Evaluation des Umsetzungskonzepts zum ProstSchG soll im Herbst 2019 erfolgen.

1. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Bremen und Bremerhaven? Soweit bestimmte Teile des Gesetzes noch nicht umgesetzt werden: Was sind jeweils die Gründe der Verzögerung und ab wann wird die Umsetzung erfolgen?

Bezüglich der Beantwortung der Frage 1 wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

2. Welche Kenntnisse hat der Senat über den Umsetzungsstand in anderen Bundesländern im Vergleich zum Land Bremen, etwa aus dem regelmäßig auf Einladung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend tagenden Bund-Länder-Gremiums zu Fragen der Umsetzung des ProstSchG?

Die Zuständigkeiten und Verfahren in den einzelnen Bundesländern sind unterschiedlich geregelt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Informationen über die Zuständigkeiten und Verfahren in den einzelnen Bundesländern auf seiner Internetseite eingestellt. Diese werden fortlaufend aktualisiert und können über den folgenden Link abgerufen werden:

[BMFSFJ - Informationen der Länder](#)

Im Bund-Länder-Gremium werden auf Fachebene laufend aktuelle Fragestellungen der Umsetzung in den einzelnen Ländern besprochen.

3. Wie viele Frauen und Männer haben in Bremen und Bremerhaven ihre Tätigkeit in der Sexarbeit angemeldet (bitte aufschlüsseln nach Stadtgemeinde, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Bundesland des Wohnorts oder der Zustellanschrift)?

Vom 1. Juli 2017 bis zum 30. September 2018 haben 687 Personen angezeigt, dass sie eine Tätigkeit nach § 3 ProstSchG ausüben. Seit dem 1. Oktober 2018

bis zum 31. August 2019 wurden insgesamt 534 Anmeldebescheinigungen ausgestellt, 409 in der Stadtgemeinde Bremen und 125 in der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Staatsangehörigkeit	Bremen	Bremerhaven
äthiopisch	1	0
belgisch	1	0
bolivianisch	0	1
brasilianisch	2	0
bulgarisch	58	14
deutsch	66	14
dominikanisch	2	5
ecuadorianisch (einschl. Galapagosinseln, Colon)	1	0
estnisch	2	0
französisch (einschl. Korsika)	1	0
ghanaisch	1	0
griechisch	3	1
italienisch	5	1
kolumbianisch	1	0
kubanisch	1	0
lettisch	16	0
litauisch	25	1
nigerianisch	5	3
polnisch	21	1
rumänisch	100	1
russisch	6	0
slowakisch	1	0
somalisch	1	0
spanisch	11	0
thailändisch	24	10
tschechisch	27	0
ukrainisch	7	0
ungarisch	19	73
weißrussisch	1	0

Eine statistische Erfassung nach Geschlecht, Alter, Bundesland des Wohnortes oder Zustellanschrift erfolgt nicht.

4. In wie vielen Fällen wurde die Erteilung einer Anmeldebescheinigung verweigert und was waren die Gründe hierfür (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?

In der Stadtgemeinde Bremen wurde bis zum Stichtag 31. August 2019 in zwölf Fällen die Erteilung einer Anmeldebescheinigung nach § 3 ProstSchG verweigert, da es sich um Personen aus Drittstaaten handelte. Diese Personen konnten bei der Anmeldung nicht nachweisen, dass sie berechtigt sind, eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben dürfen und wurden zur Klärung an das Migrationsamt verwiesen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde keine Erteilung einer Anmeldebescheinigung versagt.

5. Wie viele Informations- und Beratungsgespräche (§ 8 ProstSchG) wurden bisher durchgeführt (bitte nach Monaten und Stadtgemeinde aufschlüsseln)?

Bis einschließlich 31. August 2019 wurden 454 Beratungsgespräche nach § 8 und § 10 ProstSchG in der Stadtgemeinde Bremen durchgeführt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven haben sich seit September 2018 bis einschließlich Juli 2019 insgesamt 125 Prostituierte nach § 8 und 10 ProstSchG beraten lassen. Einige Prostituierte nutzen diese Beratungsstelle auch unabhängig von einer behördlichen Anmeldung. Somit wurden insgesamt 579 Beratungsgespräche geführt.

Eine monatliche Erfassung der Beratungsgespräche erfolgt nicht.

6. Wie viele gesundheitliche Beratungen (§ 10 ProstSchG) wurden bisher durchgeführt (bitte nach Monaten und Stadtgemeinde aufschlüsseln)?

Bezüglich der Beantwortung der Frage 6 wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

7. Mit welchen Wartezeiten auf Termine für die Informations- und Beratungsgespräche beziehungsweise gesundheitlichen Beratungen haben Prostituierte in Bremen und Bremerhaven zu rechnen?

Sofern ein Dolmetscher benötigt wird, beträgt die Wartezeit sowohl für die Informations- und Beratungsgespräche wie auch die gesundheitlichen Beratungen circa fünf bis sieben Werktage, da auch bei der Nutzung eines Videodolmetschers viele benötigte Sprachen nicht kurzfristig zur Verfügung stehen. Sofern kein Dolmetscher benötigt wird, beträgt die Wartezeit circa zwei bis drei Werktage.

8. Wie viele Prostitutionsgewerbe wurden in Bremen und Bremerhaven angezeigt (bitte aufschlüsseln nach Art des Gewerbes [Prostitutionsstätte, Prostitutionsfahrzeug, Prostitutionsveranstaltung oder Prostitutionsvermittlung] und Stadt- beziehungsweise Ortsteil der angezeigten Gewerbeanschrift)?

Für die Stadtgemeinde Bremen liegen 56 Anträge vor, für die Stadtgemeinde Bremerhaven 35. Anträge für Prostitutionsfahrzeuge, Prostitutionsveranstaltungen oder Prostitutionsvermittlung sind bisher nicht eingegangen.

9. In wie vielen Fällen wurde eine Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erteilt (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?

In der Stadtgemeinde Bremen wurden bis zum 22. Juli 2019 zehn Erlaubnisse für Prostitutionsstätten erteilt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven konnten noch keine Erlaubnisse erteilt werden. Alle bekannten Betreiber wurden angeschrieben und unter anderem zur Vorlage eines Betriebskonzeptes aufgefordert. Die inhaltliche Prüfung der bisher eingegangenen Betriebskonzepte gestaltet sich hier unter anderem durch die Notwendigkeit der Klärung rechtlicher Fragen als schwierig und nimmt längere Zeit in Anspruch.

10. In wie vielen Fällen wurde die Erlaubnis mit Auflagen verbunden und welcher Art waren diese Auflagen (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?

Bisher wurden erteilte Erlaubnisse nicht mit Auflagen verbunden.

11. In wie vielen Fällen wurde eine Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes versagt und was waren die Gründe hierfür (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?

Bisher wurden noch keine Erlaubnisse versagt.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden allerdings 6 Anträge nach Beratung und Hinweis auf fehlende Voraussetzung/Zuverlässigkeit für die Erlaubniserteilung zurückgezogen.

12. Über wie viele Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist noch nicht entschieden worden und was sind die Gründe hierfür (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?

In der Stadtgemeinde Bremen waren zum Stichtag 31. August 2019 40 Anträge in der Bearbeitung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven 35.

Die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte ist sehr umfangreich und zeitintensiv. Mit Inkrafttreten des ProstSchG wurde hier eine neue Erlaubnispflicht geschaffen, deren Erteilung an die Erfüllung einer Vielzahl von gesetzlichen Voraussetzungen geknüpft ist.

Allein die Überprüfung der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Betriebskonzepte sowie deren Umsetzung vor Ort ist in vielen Fällen sehr zeit- aufwendig.

13. Mit welchen Wartezeiten für den Erhalt einer Betriebserlaubnis haben Betreiber eines Prostitutionsgewerbes in Bremen und Bremerhaven zu rechnen?

Die Bearbeitungsdauer für neue Anträge beträgt derzeit drei bis sechs Monate; bei den „Altfällen“ ist die Bearbeitungszeit länger.

Der Senat geht davon aus, dass sich die Bearbeitungszeit insbesondere auch nach der Klärung rechtlicher Fragen, die weitgehend auch unter Einschaltung der Arbeitskreise auf Bund-Länder-Ebene erfolgt, zukünftig deutlich verkürzt.

14. Wie viele Nachkontrollen (§§ 29 bis 31 ProstSchG) wurden bisher mit welchen Ergebnissen durchgeführt? Falls noch keine Kontrollen durchgeführt wurden: Ab wann sind in welcher Häufigkeit Kontrollen geplant (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?

Kontrollen nach §§ 29 bis 31 ProstSchG im Rahmen der Überwachung wurden bisher noch nicht durchgeführt. Allerdings erfolgten 22 Kontrollen im Rahmen der Erlaubniserteilung.

Kontrollen im Rahmen der Überwachung sind in Bremen ab dem 4. Quartal 2019 vorgesehen.

15. Die Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen sieht bisher vor, dass für Kontrollen nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG nur dann eine Gebühr erhoben werden kann, wenn die Kontrolle durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, auch für anlasslose Kontrollen eine kostendeckende Gebühr zu erheben?

Die Erhebung von Gebühren für Kontrollen eines bestehenden Prostitutionsgewerbebetriebes nach §§ 29 bis 31 ProstSchG, unabhängig davon, ob diese aufgrund einer Beanstandung oder einer begründeten Beschwerde erforderlich sind oder anlasslos erfolgen, würde eine entsprechende Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen voraussetzen. Eine solche Änderung dürfte grundsätzlich rechtlich möglich sein. Gemäß den allgemeinen Vorgaben des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes können Verwaltungsgebühren auch für die Vornahme von Amtshandlungen, die einer durch Gesetz anerkannten besonderen Überwachung oder Beaufsichtigung dienen, erhoben werden (§ 4 Absatz 1 Nummer 3). In diesem Sinne dürften die Vorschriften des §§ 29 bis 31 Prostituiertenschutzgesetz behördliche Befugnisse, die der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes dienen, regeln. Auch dürfte eine entsprechende (kostenverursachende) Überwachungskontrolle ihren Grund in der spezifischen Gefährlichkeit des Betriebs eines Prostitutionsgewerbes haben und somit dem Betreiber eines Prostitutionsgewerbes als möglichen Gebührenschuldner grundsätzlich auch zurechenbar sein.

Die Prostituierten selbst würden nicht von einem solchen Gebührentatbestand belastet.

16. Welche Soll- und Ist-Personalausstattung (VZE) steht den beteiligten Behörden in Bremen und Bremerhaven für die Umsetzung des ProstSchG jeweils zur Verfügung?

In der Stadtgemeinde Bremen wurden insgesamt neun Stellen für das Anmeldeverfahren einschließlich Beratung sowie für die Erlaubnisverfahren und die Überwachung neu geschaffen. Besetzt sind in Bremen 5,5 VZE (1 VZE wird im Oktober 2019 besetzt).

Im Bremer Gesundheitsamt (GAB) sind je eine 0,5 VK für das Informations- und Beratungsgespräch nach §§ 7-9 ProstSchG und für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG verfügbar. Beide Stellen wurden im Lauf des Jahres 2019 auf jeweils 30 Wochenstunden erhöht.

In Bremerhaven wurden zwei Vollzeitstellen beim Bürger- und Ordnungsamt für die Bearbeitung der Anmeldeverfahren, der Erlaubnisverfahren und der Überwachung geschaffen. Weiterhin wurde eine Vollzeitstelle beim Gesundheitsamt Bremerhaven für die Durchführung der gesundheitlichen Beratungen nach §§ 7-9 ProstSchG und die Beratungen nach § 10 ProstSchG eingerichtet. Alle drei Stellen sind besetzt.

17. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 33 ProstSchG wurden eingeleitet beziehungsweise mit welchen Ergebnissen abgeschlossen (bitte entsprechend der Tatbestände nach § 33 ProstSchG aufschlüsseln)?

In der Stadtgemeinde Bremen wurden noch keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

In Bremerhaven wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 33 Absatz 1 Nr. 3 ProstSchG wegen Verstoßes gegen die Kondompflicht eingeleitet. Das Verfahren wurde gemäß § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz durch das Amtsgericht Bremerhaven eingestellt.